

Reglement über das «Curriculum Sportzahnmedizin» und die Erlangung des Titels «Zertifizierte Sportzahnärztin / Zertifizierter Sportzahnarzt der Schweizerischen Gesellschaft für Sportzahnmedizin SGSZM»

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einleitung und Definition

¹ Die SGSZM ist bestrebt, allen in der Schweiz lebenden Sportlerinnen und Sportlern aber auch den entsprechenden Clubs und Vereinen eine adäquate zahnmedizinische Betreuung zu ermöglichen.

² Die SGSZM fördert eine interdisziplinäre Weiterbildung, welche das sportmedizinische und sportzahnmedizinische Screening, die Ernährung von Sportlerinnen und Sportlern, das Evaluieren möglicher oraler Entzündungs-, Infektions- oder Störfaktoren, die professionelle Betreuung an Sport und Spielstätten, inklusive der Erst- und Weiterversorgung von Zahn-, Mund- und Kieferverletzungen sowie das Anfertigen eines professionellen und auf die individuelle Sportart ausgerichteten Zahnschutzes.

³ Die Weiterbildung verbindet fundiertes sportmedizinisches mit sportzahnmedizinischem Wissen und Können.

Art. 2 Ziele

¹ Die SGSZM will die schweizweite sportzahnmedizinische Versorgung und Betreuung in der zahnärztlichen Praxis aber auch in Sportvereinen und Clubs verbessern, indem sie eine theoretische und praktische Weiterbildung nach dem Studium durch den Weiterbildungsgang «Curriculum Sportzahnmedizin» anbietet.

² Personen, die das «Curriculum Sportzahnmedizin» der SGSZM abgeschlossen haben, engagieren sich in verschiedenster Weise auf dem Fachgebiet und geben ihr Wissen weiter.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Vorstand ist innerhalb der SGSZM das Organ, das die Belange der Weiterbildung regelt, solange die Statuten der SGSZM oder dieses Reglement nicht etwas anderes vorsehen.

II Weiterbildung und Stoffkatalog

Art. 4 Allgemeines

Die SGSZM bietet die Weiterbildung «Curriculum Sportzahnmedizin» an, um die Ziele gemäss Art. 1 und 2 zu erreichen. Diese führt zum privatrechtlichen Weiterbildungstitel «Zertifizierte Sportzahnärztin / Zertifizierter Sportzahnarzt der Schweizerischen Gesellschaft für Sportzahnmedizin SGSZM»

Art. 5 Stoffkatalog

Der Stoffkatalog ist in Anhang I (Lernziele und Kerninhalte) abgebildet.

III Das Curriculum

Art. 6 Zulassung

Das Curriculum kann besuchen, wer über einen universitären Abschluss in Zahnmedizin verfügt. Über die Zulassung anderer Berufsgruppen entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Struktur und Dauer

¹ Das Curriculum ist eine Weiterbildung, bei der überwiegend die theoretischen Grundlagen der Sportmedizin und Sportzahnmedizin vermittelt werden.

² Das Curriculum besteht aus 4 Modulen. Die 4 Module werden innerhalb von 12 Monaten angeboten.

³ Die einzelnen Module können auch einzeln besucht werden, so dass das Curriculum auch über mehr als 12 Monate hinweg absolviert werden kann. Es ist in jedem Fall innerhalb von maximal 36 Monaten abzuschliessen. Ist die Zahl der Teilnehmenden am Curriculum beschränkt, so werden die Personen bevorzugt, die sich für einen Durchlauf innerhalb von 12 Monaten angemeldet haben.

IV Prüfungsbestimmungen und Erwerb des Titels

Art. 8 Zulassung zur Prüfung

Personen, die sich zur Prüfung anmelden möchten, müssen alle 4 Module vollständig besucht haben.

Art. 9 Prüfung: Ablauf und Verfahren

¹ Die Prüfung findet schriftlich in Form einer MC-Klausur jeweils nach Abschluss des letzten der 4 Module statt. Sie kann die Inhalte aller Module umfassen und orientiert sich an den Hand-outs und ausgehändigten Unterlagen der Referentinnen und Referenten. Die Prüfung umfasst 30 MC Fragen der Kategorien A+, A- und Kprim. Die Bestehensgrenze ist 80 %: Mindestens 24 von 30 Fragen müssen richtig beantwortet werden.

² Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden dem Vorstand der SGSZM kommuniziert.

³ Der Vorstand der SGSZM erteilt oder verweigert darauf gestützt den Titel «Zertifizierte Sportzahnärztin / Zertifizierter Sportzahnarzt der Schweizerischen Gesellschaft für Sportzahnmedizin SGSZM».

Art. 10 Wiederholung und Krankheit während des Prüfungstermins

¹ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

² Die Wiederholung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 250 CHF.

³ Wer am Prüfungstermin krank ist, reicht ein ärztliches Zeugnis ein. Nachdem die Prüfung stattgefunden hat, wird ein ärztliches Zeugnis nicht mehr anerkannt.

V Einsprache und Beschwerde

Art. 11 Einsprache

¹ Gegen Entscheide, die die Zulassung zum Curriculum, die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Bestehen der Prüfung betreffen, kann beim Vorstand der SGSZM innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

³ Der Vorstand der SGSZM entscheidet über die Einsprache abschliessend.

VI Weitere Bestimmungen

Art. 12 Änderungen

¹ Änderungen dieses Reglements bedürfen der einfachen Mehrheit im Vorstand der SGSZM.

² Änderungen der Anzahl der Fragen der Schlussklausur sowie der Bestehensgrenze werden vom Vorstand der SGSZM mit einfachem Mehr beschlossen und zu Beginn des nächsten Curriculums kommuniziert.

Art. 13 Auslegung und Streitfälle

¹ Über die Auslegung dieses Reglements entscheidet die Prüfungskommission. Massgebend ist der deutsche Text.

² In Streitfällen wird der Vorstand der SGSZM als Schlichtungsstelle angerufen.

Art. 14 Lücken dieses Reglements

Können diesem Reglement keine Verfahrensbestimmungen entnommen werden, dann kommen sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht zur Anwendung.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Beilage: Anhang I – Stoffkatalog, Lernziele und Kerninhalte